



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Fachstelle Pflanzenschutz

Rütti 5
3052 Zollikofen
+41 31 636 49 10
pflanzenschutz@be.ch
www.be.ch/LANAT

Sandra Ott Burger
+41 31 636 49 08
sandra.ott@be.ch

Fachstelle Pflanzenschutz, Rütti 5, 3052 Zollikofen

Maisproduzentinnen und -produzenten
des Kantons Bern

9. Februar 2026

Bekämpfung des Maiswurzelbohrers und Fruchtfolgeeinschränkungen 2026 im Kanton Bern

Sehr geehrte Maisproduzentinnen und -produzenten

Wie in der Kommunikation vom 26.11.2025 erwähnt, bleibt **der Anbau von Mais auf Mais auf derselben Parzelle, Fläche oder Teilfläche in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren grundsätzlich verboten**. Grundlage dafür ist die neue gesetzliche Bestimmung zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers (Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturen, SR 916.23), die seit dem 1. Januar 2026 in Kraft ist.

Eine Ausnahme zu dieser Regelung ist jedoch möglich: **Der Anbau von Mais auf Mais auf derselben Fläche ist erlaubt, wenn der erste Mais auf Grünland folgt.**

Ziel der neuen gesetzlichen Bestimmung ist die Verbreitung des Maiswurzelbohrers zu verhindern. Aus diesem Grund sollte die Ausnahme nur in ausserordentlichen Fällen genutzt werden.

Vorgehen bei Verwendung der Ausnahme zur Fruchtfolgeeinschränkung:

1. Prüfen, ob die Parzelle, die Ausnahme-Bedingungen erfüllt. Auf der Fläche, wo Sie im Jahr 2026 das zweite Jahr Mais anbauen möchten, muss im Jahr 2024 Grünland als Hauptkultur gestanden haben. Als Grünland gelten Kunst-, Natur- oder extensive Wiesen oder Weiden. Grünland in Form einer kurzzeitigen Zwischenkultur (z.B. Äugsteln) gilt hingegen nicht, sondern nur Wiesen und Weiden, die in GELAN angemeldet sind.
2. Sind die Bedingungen erfüllt, erfolgt eine Meldung bei der Fachstelle Pflanzenschutz per E-Mail (pflanzenschutz@be.ch). Inhalt der Meldung: Ihre PID (persönliche ID) oder BID (Betriebs-ID) und die Zuordnung zur konkreten Fläche durch die ID BewE (ID der Bewirtschaftungseinheit) oder eine Planbeilage der betreffenden Parzelle(n), Fläche(n) oder Teilfläche(n).
3. Nach Verarbeitung Ihrer Meldung und bei Erfüllen der Kriterien, erhalten Sie eine Bestätigung von der Fachstelle Pflanzenschutz per Mail, dass der Anbau von Mais nach Mais auf der angemeldeten Fläche möglich ist.

Aufhebung der Ausnahme

Die Fachstelle Pflanzenschutz unterhält weiterhin ein Fallennetz zur Überwachung der Populationsentwicklung des Maiswurzelbohrers. Wenn in einem bestimmten Gebiet über 250 Maiswurzelbohrer pro Falle gefangen werden, so ist in diesem Gebiet der Anbau von Mais nach Mais auf derselben

Parzelle auch nach einer Wiese nicht mehr erlaubt. Die Situation wird von der Fachstelle Pflanzenschutz jedes Jahr neu beurteilt und kommuniziert.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Sandra Ott von der Fachstelle Pflanzenschutz gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

Fachstelle Pflanzenschutz



Michel Gyga
Leiter